

Stadt Pocking
Änderung des Bebauungsplanes
Gewerbegebiet Hartkirchner Straße durch
Deckblatt Nr. 2



Pocking, Januar 2008
geändert:
Ausfertigung:
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung

geänderte textliche Festsetzung:

zu Ziff. 2: Art der baulichen Nutzung:
Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO;

Einschränkung:
§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) wird gemäß
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen

Begründung:

Die Stadt Pocking hat 1992 die Aufstellung für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Hartkirchner Straße für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes, der die Versorgung der Bewohner des östlichen Stadtgebietes gewährleistet, beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im November 1993 bekannt gemacht.

Mit der Aufgabe der Nutzung des Lidl-Marktes an der Hartkirchner Straße im Jahre 2001/2002, wurde das Gebäude immer wieder verschiedenen Nutzungen zugeführt. Zuletzt wurde vermehrt Antrag gestellt, das Gebäude als Vergnügungsstätte mit Geldspielgeräten zu nutzen.

Diese Nutzung wäre bisher nur ausnahmsweise zulässig gewesen. Der Stadtrat Pocking sieht diese Entwicklung als äußerst problematisch an. In unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes befindet sich das Schul- und Sportzentrum mit der Grundschule und dem Gymnasium Pocking. Benachbart ist auch die Hauptschule Pocking. Im näheren Einzugsbereich dieser Nutzung sind täglich rund 1700 Schüler vorhanden. Rechnet man die vorhandenen Sportanlagen noch hinzu, ist eine mögliche Gefährdung, vor allem der Jugend, den ganzen Tag in unmittelbarer Nähe gegeben.

Schon allein aus diesen Gründen vertritt der Stadtrat Pocking die Auffassung, die Vergnügungsstätten im Planbereich auszuschließen.

Im Übrigen sind Vergnügungsstätten im Stadtgebiet ausreichend angesiedelt.

Naturschutzfachliche Belange sind mit der Änderung nicht ersichtlich. Ebenso sind mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten Umweltbelange im Sinne von § 2a BauGB nicht ersichtlich.